

Bundesbeschluss zur Förderung der Information über den Unternehmensstandort Schweiz

vom 6. Oktober 1995

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 31^{bis} Absatz 2 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 27. April 1994¹⁾,
beschliesst:*

Art. 1 Grundsatz

¹ Der Bund fördert die Information über den Unternehmensstandort Schweiz im Ausland.

² Er kann dazu allein oder gemeinsam mit Kantonen oder Dritten Massnahmen treffen, welche die Ansiedlung neuer Unternehmen in unserem Land zum Ziel haben.

Art. 2 Massnahmen

¹ Der Bund fördert die Information insbesondere durch:

- a. Publikationen;
- b. Beteiligungen an Messen, Ausstellungen und Seminarien;
- c. eigene Informationsveranstaltungen;
- d. Direktwerbung;
- e. Auskünfte an einzelne Betriebe.

² Die Massnahmen sind auf die Anforderungen und Informationsbedürfnisse der jeweiligen Zielgruppen abzustimmen.

Art. 3 Durchführung

¹ Die Information über den Unternehmensstandort Schweiz erfolgt in erster Linie über bereits bestehende Institutionen, namentlich über die schweizerischen Vertretungen im Ausland, über die Aussenhandelskammern sowie über weitere Organisationen, die schweizerische Interessen im Ausland vertreten.

² Soweit die bestehenden Institutionen nicht in der Lage sind, die erforderlichen Massnahmen durchzuführen, kann auf den wichtigsten Auslandsmärkten der zeitlich begrenzte Einsatz von zusätzlichem Personal bei Einzelvorhaben oder der Einsatz von Lokalagentinnen und Lokalagenten bei umfassenden Informationsprogrammen unterstützt werden.

¹⁾ BBl 1994 III 353

³ Im übrigen liegt der Vollzug beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA), das insbesondere eine zentrale Informations- und Kontaktstelle unterhält, die Ausbildung fördert, Promotionskonzepte entwickelt und sich an ihrer Umsetzung beteiligt.

Art. 4 Koordination

¹ Über die Durchführung der einzelnen Programme und Projekte entscheidet das BIGA im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesamt für Aussenwirtschaft.

² Um eidgenössische und kantonale Aktivitäten optimal aufeinander abzustimmen, setzt das BIGA einen Koordinationsausschuss ein, dem kantonale Vertreter aus allen Landesteilen angehören. Der Koordinationsausschuss berät die Bundesstellen bei der Planung und Durchführung der Massnahmen.

Art. 5 Finanzierung

Die Bundesversammlung beschliesst die erforderlichen Kredite mit einfachem Bundesbeschluss.

Art. 6 Referendum, Geltungsdauer und Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht dem fakultativen Referendum.

² Er gilt während zehn Jahren.

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 6. Oktober 1995

Der Präsident: Küchler

Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 6. Oktober 1995

Der Präsident: Claude Frey

Der Protokollführer: Duvillard

Datum der Veröffentlichung: 17. Oktober 1995 ¹⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 15. Januar 1996

6809

¹⁾ BBl 1995 IV 562

Bundesbeschluss zur Förderung der Information über den Unternehmensstandort Schweiz vom 6. Oktober 1995

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1995
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.10.1995
Date	
Data	
Seite	562-563
Page	
Pagina	
Ref. No	10 053 630

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.